

später werde eingehen müssen, ist B, welches übrigens ganz die gleichen Daten wie A trägt, demnach die Schenkung minderen Inhalts. Aber gerade diese geringere Schenkung ist in mehrfachen Ausfertigungen auf uns gekommen und ist durch Purpur und Gold verewigt worden. Hat man aber früher die sehr bedeutenden Abweichungen und Differenzen zwischen A und B wohl beachtet, wenn auch nicht zu erklären gewusst, so hat sich keiner der Neueren bemüsst gefunden, dieser Frage näher zu treten. Meint Bernhardi: 'Beide Diplome (St. 3543 und 3544) sind im Wesentlichen gleichlautend'¹, so können wir uns nur über seine Auffassung von Wesentlichem und Unwesentlichem verwundern, denn wir finden, dass die beiden Urkunden gerade im Wesentlichen zweien. Auch der neueste Herausgeber Philippi² hat die beiden Diplome so unübersichtlich abgedruckt, dass der Benutzer mehr verwirrt als aufgeklärt wird und gut thut, sich in den älteren Ausgaben zu orientieren³. Dagegen hatte schon Baring, der nur B kannte und von A nur durch den Druck bei Schaten wusste, an den Abweichungen der beiden Diplome von einander so sehr Anstoss genommen, dass er Schaten vorwarf: 'videtur illum studio omisisse ea quae fortasse pro praesenti rerum statu minus grata fuerunt'⁴. Und ähnlich urtheilte

1) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Konrad III. S. 557 Anm. 53.

2) Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen II, 302 n. 225. Obendrein hat Philippi an den Kopf dieses Diploms ein Regest gesetzt, das die Verwirrung noch erhöht. Er redet von einer Privilegienbestätigung der Klöster Corvei und Herford, aber in der Urkunde ist weder von einer Privilegienbestätigung noch von Herford die Rede. 3) Ich führe daher die Drucke hier an: Stumpf, Reg. 3544 = A (Originaldiplom im k. Geh. Staatsarchiv zu Berlin): Schaten, Ann. Paderbr. ed. 1, I, 177 aus Orig. = ed. 2, II, 536 = Paullini, Hist. Visbecc. 61 — Lünig, RA. XVIII^a, 91 aus Orig. — Martène, Coll. II, 602 aus Orig. — Falke, Cod. trad. Corb. 906 n. 410 aus Orig. — Chron. Gotwic. I, 345 Facsimilefragment. Stumpf, Reg. 3543 = B (Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Berlin (B¹); Fragment einer zweiten Ausfertigung ebenda (B²); Ausfertigung auf Purpurpergament mit Goldschrift ebenda (B³), so nach Stumpf, während H. Hofrath von Sichel, welcher seiner Zeit in Berlin eine Untersuchung dieser Exemplare anstellen wollte, die Güte hatte mir mitzutheilen, dass sich zur Zeit bloss die Purpururkunde im Berliner Staatsarchiv befände): Paullini, Hist. Visbecc. 57 aus B³ = Paullini, Diss. hist. 104. — Lünig, RA. XIX, 908 n. 4 aus B³. — Ludewig, Rel. VII, 511 n. 50 aus B³. — Baring, Clavis dipl. 25 aus Abschrift und Collation. — Falke, Cod. trad. Corb. 907 n. 411 aus B³. — Erhard, CD. Westf. II, 46 n. 259 aus B³ mit den Varianten von A. — v. Heinemann, CD. Anhalt. I, 248 n. 332 aus B³. — Wilms, Westf. KU. II, 302 n. 225 aus B¹ mit den Varianten von A und B³. 4) In der That hat in der Mitte des 18 Jh. zwischen Braunschweig und Corvei wegen Kemnade ein bis in den Anfang des 17. Jh. hinaufreichender Prozess gespielt, in dem Joh. Stephan Pütter gegen eine Corveysche Deduction von 1765: Gründlicher Unter-